

Schule nach den Sommerferien (NRW)

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 23. August 2021 19:48

Zitat von MarieJ

Und nun CoronaSchVO:

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden

”

7. in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.“

Das bezieht sich nicht auf Klassenpflegschaften -

Meiner Meinung nach. Oder?